

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.249.053 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.111.367 EUR
mit einem Saldo von	137.686 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	51.700 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	189.386 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.008.838 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.817.869 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.472.200 EUR
mit einem Saldo von	- 2.654.331 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.397.528 EUR
mit einem Saldo von	- 1.397.528 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	2.043.021 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

§ 7

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- a) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 20 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen
- b) zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 50 % als Haushaltsansatz veranschlagter Mittel betragen.
- c) bisher nicht veranschlagte Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten gesamten Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen.

(2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
- a) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 10 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
 - d) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes betragen.

Hünfeld, den 26.11.2020

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

gez.

.....
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister